

Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen

Mit freiwilliger Selbstkontrolle für mehr Jugendschutz im Fernsehen

Joachim von Gottberg

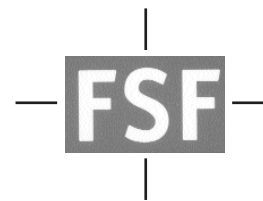
Die FSF wurde 1993 von den privaten TV-Sendern als ein gemeinnütziger Verein gegründet. Zweck des Vereins ist es laut Satzung, zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beizutragen und den gesellschaftlichen Diskurs über die Wirkung von Gewalt- und Sexualdarstellungen im Fernsehen zu fördern. Dieses Vereinsziel wird insbesondere durch die freiwillige Prüfung von Fernsehsendungen vor ihrer Ausstrahlung durch unabhängige Prüfausschüsse umgesetzt.

Keinen direkten inhaltlichen Einfluß: der Vorstand

Mitglieder des Vereins sind alle privaten Fernsehsender, die bundesweit ausstrahlen. Lediglich die Musiksender sind nicht der FSF zugehörig. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen den sechsköpfigen Vorstand. Dieser ist laut Satzung für die Organisation und die finanziellen Belange der Geschäftsstelle zuständig. Auf die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Prüfungen hat der Vorstand keinen Einfluß. Hierfür ist vielmehr das 15köpfige Kuratorium verantwortlich, das zu zwei Dritteln mit neutralen, nicht sendergebundenen Sachverständigen besetzt ist.

Zunächst war beabsichtigt, nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit der FSF eine neutrale Prüfinstitution zu schaffen, in der die Landesmedienanstalten mit anderen sachverständigen Experten zusammenwirken, um so die Kontrolle der Landesmedienanstalten zu ergänzen. Ähnlich der Ländervereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden hätten sich die Landesmedienanstalten darauf verständigen können, die FSF-Voten solange zu akzeptieren, bis sie selbst zu einer anderen Entscheidung gelangen würden. So hätten sie sich – ohne Verlust von Zuständigkeit – auf die strittigen Fälle konzentrieren können. In seiner Satzung (§ 2 Abs. 5) strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten auf der Ebene des Kuratoriums und der Prüfungen an. Das Kuratorium sollte mit fünf Vertretern der Landesmedienanstalten, fünf neutralen Experten (im Einvernehmen von Sendern und Landesmedienanstalten berufen), sowie fünf Sendervertretern besetzt werden. Auch in den Prüfausschüssen sollte sich diese Interessenverteilung widerspiegeln. Die Landesmedienanstalten sollten so die Möglichkeit erhalten, in einer Institution der Freiwilligen Selbstkontrolle an der Beurtei-

lung von Sendungen unter Jugendschutzgesichtspunkten vor der Ausstrahlung mitzuwirken, ohne in Konflikt mit dem Zensurverbot des Grundgesetzes zu geraten. Die Prüfergebnisse der FSF sind insofern nicht als verbotene Vorzensur zu werten, als daß sie zum einen auf freiwilligem Wege in Kooperation mit den Veranstaltern entstehen und zum anderen nicht im gesetzlichen Sinne bindend sind. Die Landesmedienanstalten hatten jedoch sowohl gegen eine Mitarbeit im Kuratorium der FSF als auch gegen eine Beteiligung an den Prüfungen Bedenken. Sie fürchteten eine Vermischung ihres gesetzlich verankerten Kontrollauftrages mit den Interessen der Sender. Einerseits wollten sie sich durch die Prüfausschüsse der FSF nicht bei möglicherweise nachträglichen Beanstandungen binden lassen. Andererseits befürchteten sie einen Konflikt, wenn der Vertreter einer Landesmedienanstalt an einer Prüfentscheidung mitgewirkt hat und die Landesmedienanstalt, die den Sender lizenziert hat und für Beanstandungsverfahren zuständig ist, zu einer abweichenden Auffassung kommen sollte und beanstanden wollte.



Das Kuratorium

Für den Fall, daß sich die Landesmedienanstalten am Kuratorium und an den Prüfausschüssen beteiligen, entscheidet laut Satzung der Vorstand der FSF über die Besetzung des Kuratoriums. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums, in dem neben fünf Sendervertretern Medienwissenschaftler, Psychologen und Pädagogen, Jugendschutzpraktiker sowie die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS), Elke Monssen-Engberding, und der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Folker Hönge, vertreten sind (insgesamt 15 Personen). Das Kuratorium ist laut Satzung für alle mit der Prüfung zusammenhängenden Fragen zuständig. Es entwickelte zunächst die Prüfgrundsätze der FSF, in denen sowohl die Kriterien, nach denen Filme begutachtet werden, als auch alle mit der Prüfung zusammenhängenden formalen Verfahrensfragen geregelt sind. Darüber hinaus beruft das Kuratorium die Prüfer, die sachkundig im Bereich des Jugendmedienschutzes sein müssen und nicht bei einem Sender oder in dessen Umfeld beschäftigt sein dürfen. Den Vorsitz im Kuratorium führen zur Zeit Andrea Urban, Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, und Heribert Schumann, Professor für Strafrecht an der Universität Leipzig.

Bei der Gründung der FSF wurde auch die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender angestrebt. Die Idee war, daß alle in der Bundesrepublik empfangbaren Programme nach den gleichen Gesichtspunkten und Kriterien geprüft werden. Die öffentlich-rechtlichen Sender wollten in der FSF jedoch nicht mitarbeiten. Sie befürchteten, Prüfergebnisse der FSF könnten die pluralistisch besetzten Gremien (Rundfunkrat) in ihren Entscheidungen binden.



Wie kommt es zur Prüfung?

Im ersten Entwurf zur Gründung der FSF war vorgesehen, daß die privaten Sender grundsätzlich ihr gesamtes Programm den Prüfausschüssen vorlegen, es sei denn, es liegt bereits ein Votum der FSK vor, das ohnehin nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag eine Sendezeitbeschränkung zur Folge hat. Dieses Modell erwies sich allerdings angesichts der Menge der zu prüfenden Programme als nicht praktikabel. Die FSF hätte dann mindestens 1.000 Prüfer beschäftigen müssen, um das anfallende Material zu bewältigen. Bei der gegenwärtigen Regelung ist der Jugendschutzbeauftragte eines Senders dafür zuständig, über eine Vorlage zur Prüfung zu entscheiden. Er kann von einer Vorlage dann absehen, wenn ein Programm gemessen an der angestrebten Sendezeit offensichtlich nicht als jugendschutzrelevant angesehen werden kann (§ 1 Abs. 1 FSF-Grundsätze). Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage besteht bei Filmen, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind (§ 1 Abs. 3).

Diese Regelung ist nicht unumstritten. Es besteht die Gefahr, daß Programme, für die aus Gründen der Refinanzierung eine Programmierung beispielsweise im Hauptabendprogramm besonders wichtig ist, trotz Jugendschutzrelevanz nicht zur Prüfung eingereicht werden. Das Kuratorium der FSF hat daher bei der Formulierung der Prüfgrundsätze darauf bestanden, daß sowohl die Landesmedienanstalten als auch alle Mitglieder des Kuratoriums die Prüfung von Sendungen beantragen können (§ 2 Abs. 1 FSF-Prüfgrundsätze). Zwar wird eine solche Prüfung in der Regel erst nach der Ausstrahlung stattfinden, sie dient aber damit zum einen den Landesmedienanstalten als Möglichkeit, aufgrund eines negativen Prüfvotums für den Sender die Ausstrahlung zu beanstanden, zum anderen gibt die Zahl und das Ergebnis bei Prüfanträgen durch Dritte einen Anhaltspunkt für die Seriosität der Vorlagepraxis der Sender. Bisher wurde vom Kuratorium zweimal ein Prüfantrag gestellt (Dezember 1994, Serie *Power Rangers*, im Februar 1998 zu dem Film *Die heilige Hure*), von den Landesmedienanstalten wurden vier Anträge gestellt (August 1997, 4 Folgen der Talkshow *Arabella*).

Die Prüfungen

Die Prüfungen finden in Ausschüssen mit drei Personen statt (§ 6 Abs. 1). Da die Prüferinnen und Prüfer alle dem Umfeld des Jugendschutzes angehören, gibt es bei den FSF-Prüfungen keine besonderen Regelungen für die Zusammensetzung der Ausschüsse. Eine Ausnahme gibt es nur bei solchen Filmen, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind. In diesem Fall wirkt eine von der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle benannte Prüferin mit (§ 6 Abs. 4). Auf diese Weise soll gesichert werden, daß die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle bei den FSF-Ergebnissen berücksichtigt wird. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt eine Person, die in Belangen des Jugendschutzes – sowohl im gesetzlichen als auch im sozialwissenschaftlichen Bereich – erfahren ist. Das Kuratorium hat nach diesen Gesichtspunkten eine Liste von Prüferinnen und Prüfern zusammengestellt, die mit dem Vorsitz betraut werden können.

Voraussetzung für ein Prüfergebnis ist Einstimmigkeit (§ 9 Abs. 1). Sollten sich die Prüfer untereinander nicht einigen können, gilt die „strenge“ Meinung im Ausschuss als Prüfergebnis. Gegen das Prüfergebnis kann Berufung eingelegt werden. Der Berufungsausschuss (§ 16 Abs. 2) besteht aus sieben Personen, für ein Ergebnis reicht hier die einfache Mehrheit.

Die Vorsitzenden verfassen ein Prüfgutachten (§ 12), das dem Antragsteller und den Landesmedienanstalten zugänglich gemacht wird. Neben den üblichen Angaben zum Film enthält das Prüfgutachten eine Zusammenfassung der Prüfgeschichte des Filmes (FSK-Freigaben, Indizierung, mögliche Prüfungen von geschnittenen Fassungen), eine kurze Inhaltsangabe sowie eine Bewertung unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes, die für das Ergebnis hinsichtlich einer Sendezeit, einer möglichen Schnittbearbeitung oder einer Ablehnung der

Ausstrahlung im Fernsehen entscheidend war. Das Prüfgutachten der FSF kann jeder erhalten, der ein berechtigtes Interesse daran nachweisen kann (Journalisten, Wissenschaftler, Politiker, Vertreter von Verbänden etc.). Voraussetzung ist lediglich, daß der Antragsteller dagegen keine Einwände hat (§ 14). Insgesamt besteht bei der FSF eine große Bereitschaft, der Öffentlichkeit und interessierten Fachkreisen die Möglichkeit zu geben, sich über die Prüfungen, die Prüfverfahren sowie die Kriterien zu informieren. Interessierte Personen können an einem Prüfverfahren teilnehmen, sofern der Prüfungsausschuß dagegen keine Einwände hat. Nicht zugelassen zur Teilnahme an der Prüfung sind Antragsteller bzw. Vertreter des Antragstellers, um zu vermeiden, daß hier im Hinblick auf ein bestimmtes Prüfergebnis Druck auf die Prüfer ausgeübt wird.

Was wird geprüft?

Bei der Prüfung geht es im wesentlichen um die Wahl der Sendezeit. Die FSF unterscheidet nach ihren Prüfgrundsätzen (§ 21) zwischen: 1. Tagesprogramm, 2. Hauptabendprogramm (ab 20.00 Uhr), 3. Spätabendprogramm (nach 22.00 Uhr) und 4. Nachtprogramm (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Im Tagesprogramm wird davon ausgegangen, daß auch jüngere Kinder alleine vor dem Fernseher sitzen. Deshalb werden für das Tagesprogramm nur Sendungen freigegeben, bei denen weder eine beängstigende noch eine aggressionsfördernde Wirkung vermutet wird. Das heißt nicht, daß das Tagesprogramm in jedem Fall für Kinder geeignet oder an Kindern orientiert sein muß. Denn in der Hauptsache handelt es sich bei den Zuschauern im Tagesprogramm um Erwachsene (der Anteil an älteren Menschen ist besonders hoch). Insofern müssen auch Programme zugelassen werden, die sich an Erwachsene richten; es ist lediglich zu prüfen, ob diese Programme Elemente enthalten, die das Wohl jüngerer Kinder beeinträchtigen könnten. Ab 20.00 Uhr (Hauptabendprogramm) kann davon ausgegangen werden, daß Kinder nicht mehr alleine vor dem Fernseher sitzen, sondern sich Programme im Kreise der Familie ansehen. Zwar ist der Anteil an Kindern zu dieser Sendezeit höher als im Tagesprogramm, das Hauptabendprogramm ist jedoch generell die Sendezeit mit der höchsten Zuschauerbeteiligung, d. h., auch die Zahl der älteren Jugendlichen und der Erwachsenen ist besonders hoch. Da es sich hier also eher um ein Erwachsenenprogramm handelt, kann nicht erwartet werden, daß nach 20.00 Uhr Kindersendungen gezeigt werden. Allerdings hält sich das Risiko in Grenzen, daß Kinder um diese Zeit alleine vor dem Fernseher sitzen und die Eltern keine Möglichkeit haben, die Wirkung von Fernsehprogrammen durch Gespräche zu relativieren. Insofern kann im Hauptabendprogramm der Verantwortung der Eltern ein höheres Gewicht beigemessen werden als im Tagesprogramm, wo aufgrund der Familiensituation in Deutschland davon auszugehen ist, daß Kinder auch alleine fernsehen. Die Prüfung, ob ein Film im Hauptabendprogramm gezeigt werden kann, orientiert sich bei der FSF etwa an der Freigabe ab 12 Jahren bei der FSK.

Allerdings wird bei der FSF stärker zwischen den Interessen der erwachsenen Zuschauer und den möglichen Beeinträchtigun-



gen von Kindern und Jugendlichen abgewogen. Würde beispielsweise ein Film, der für ein erwachsenes Publikum sehr interessant ist, erst um 22.00 Uhr ausgestrahlt werden, so würde er zwangsläufig einen großen Teil seines potentiellen Publikums verlieren. Dies ist im Kino anders: Die Altersfreigabe trifft immer nur die Gruppe von Menschen, für die der Film nicht freigegeben ist, die anderen können ihn jederzeit sehen. Im Fernsehen hingegen bedeutet eine Verschiebung der Sendezeit in den späten Abend oder in die Nacht immer, daß es auch erwachsenen Zuschauern schwerer gemacht wird, einen Film anzuschauen.

Nach § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag können ab 22.00 Uhr Filme zugelassen werden, die von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben. Daran orientieren sich die Kriterien der FSF für diese Sendezeit. In der Zeit von 23.00 Uhr abends bis 6.00 morgens wird davon ausgegangen, daß Kinder und jüngere Jugendliche nicht mehr ohne das Wissen ihrer Eltern und deren ausdrückliche Genehmigung vor dem Fernseher sitzen. Deshalb wird in dieser Zeit nur noch bedingt auf Jugendschutz Rücksicht genommen. Abgesehen von gewaltverherrlichenden (§ 131 StGB) und pornographischen (§ 184 StGB) Filmen ist die Ausstrahlung von solchen Beiträgen verboten, die als schwer jugendgefährdend eingeschätzt werden (§ 2 Abs. 3 RfStV). Dazu zählen insbesondere Erotikfilme, die sich nahe an der Grenze zur Pornographie befinden, sowie Filme, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind. Hierbei handelt es sich um Filme, die Gewalt in einer Art und Weise darstellen, daß sie durch den Film befürwortet wird, oder um Filme, die Sexualität so darstellen, daß Menschen auf die Rolle eines Sexualobjektes degradiert werden oder zur Durchsetzung von sexuellen Wünschen Gewalt oder psychischer Druck ausgeübt wird (§ 20 FSF-Grundsätze). Die letzten beiden Kriterien werden in der Regel im Zusammenhang mit pornographischen Filmen genannt, es gibt aber auch eine Reihe von Filmen, auf die diese Kriterien zutreffen, ohne daß diese Filme über sexuell stimulierende Darstellungen verfügen.

Das Verfahren und Konsequenzen

Der Antragsteller teilt der FSF mit, für welche Sendezeit ein Film oder eine Sendung vorgesehen ist. Die FSF prüft nach ihren Prüfgrundsätzen, ob der vom Sender gewählten Ausstrahlungszeit zugestimmt werden kann. Dabei kann sie Filme auch unter Schnittauflagen für eine bestimmte Sendezeit freigeben. Kommt eine Genehmigung der vom Sender gewünschten Sendezeit nicht zustande, so ist die FSF frei, eine spätere Sendezeit festzulegen oder im Extremfall die Ausstrahlung ganz abzulehnen.

Das Prüfergebnis der FSF ist keine Freigabe im rechtlichen Sinne, sie dient allerdings unter anderem den Landesmedienanstalten für die Vorbereitung und Begründung von Beanstandungen. Darüber hinaus bindet die Vereinskassatzung den Sender daran, sich an das Prüfvotum zu halten. Auf Wunsch des Kuratoriums wird die Einhaltung der Prüfergebnisse (Sendezeitbeschränkung, Ausstrahlungsverbot, Schnittauflagen) durch die Geschäftsstelle der FSF überprüft. Dabei stellte sich heraus, daß die Sender sich an die Prüfvoten der FSF halten. Lediglich in einigen Fällen waren Schnitte nicht korrekt ausgeführt, in der Regel handelte es sich dabei um Interpretationsfehler, die vorkommen können und mittlerweile reduziert wurden. Obwohl die Spruchpraxis der FSF in vielen Fällen für die Sender hohe wirtschaftliche Verluste mit sich bringt, wäre der Schaden durch einen Imageverlust oder möglicherweise sogar durch schärfere gesetzliche Maßnahmen so groß, daß auch aus wirtschaftlicher Sicht die Akzeptanz des FSF-Votums sinnvoll erscheint.

Dennoch verfügt die FSF in ihrer Satzung über verschiedene Sanktionsmechanismen für den Fall, daß ein Mitgliedssender gegen FSF-Prüfentscheidungen verstößt. Im Wiederholungsfall muß er den Verstoß in seinem Programm veröffentlichen. Hilft das nicht, so kann der Vorstand den Ausschluß des Senders aus dem Verein beschließen (§ 7 Abs. 4 FSF-Satzung).



Spielfilmprüfungen

Spielfilme, die von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren oder die Kennzeichnung „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ erhalten haben, müssen der FSF nur dann vorgelegt werden, wenn der Sender beabsichtigt, sie zu einer Zeit vor 22.00 bzw. 23.00 Uhr auszustrahlen. Nach § 3 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag muß in diesem Fall ein Ausnahmeantrag bei den Landesmedienanstalten gestellt werden, für den vorher ein FSF-Gutachten eingeholt wird. Gründe, einen bereits von der FSK eingestuften Film noch einmal hinsichtlich der Sendezeit im Fernsehen zu prüfen, liegen vor allem im Alter des Filmes. Bei Filmen, die älter als 15 Jahre sind, geht man davon aus, daß ein Wertewandel in der Gesellschaft, der sich auch in der Spruchpraxis der FSK niederschlägt, zu einem veränderten Prüfergebnis führen könnte. Aber auch bei neueren Filmen kann ein verändertes Prüfergebnis wahrscheinlich sein, da sich der Wertewandel bei manchen Themen schneller vollzieht.

Darüber hinaus kommt es vor, daß die Sender den Film nach Gründen, die im FSK-Jugendentscheid für die jeweilige Altersfreigabe (ab 16 Jahren oder ab 18 Jahren) genannt sind, bearbeiten. Der FSF-Ausschuß hat in diesem Fall darüber zu entscheiden, ob für diese Fassung eine frühere Sendezeit möglich ist. Stimmt der Ausschuß einer früheren Sendezeit zu, leitet der Sender das entsprechende Gutachten an die für ihn zuständige Landesmedienanstalt weiter. Diese übergibt den Film mit der FSF-Empfehlung an den Arbeitskreis Jugendschutz der Landesmedienanstalten, der einmal im Monat tagt und dann entscheidet, ob dem Ausnahmeantrag zugestimmt wird oder nicht. Letztlich zuständig für die Erteilung des Ausnahmeantrages ist die lizenzierende Landesmedienanstalt. Es kommt aber nur selten vor, daß diese vom Vorschlag des Arbeitskreises Jugendschutz abweicht.

Allerdings ist der Umgang der lizenzierenden Landesmedienanstalten mit Ausnahmeanträgen unterschiedlich. Im Regelfall ist der zuständige Referent der Landesmedienanstalt in seiner Entscheidung frei. Bei der für den Sender SAT 1 zuständigen Landesmedienanstalt in Ludwigshafen (LPR) entscheidet jedoch ein Fachausschuß darüber, mit welchem Vorschlag der Referent in den Arbeitskreis Jugendschutz der Landesmedienanstalten geht. Nach der Entscheidung des Arbeitskreises wird noch einmal abschließend in dem zuständigen Jugendschutz-Ausschuß der LPR entschieden. Problematisch für die Sender ist aufgrund des langwierigen Verfahrens vor allem, daß sie weit im voraus planen müssen und unter Umständen erst nach zwei Monaten wissen, zu welcher Sendezeit der Film ausgestrahlt werden kann.

In Einzelfällen werden auch Filme geprüft, die von der FSK eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben. Zwar unterliegen diese Filme nach dem Rundfunkstaatsvertrag keinen Sendezeitbeschränkungen, allerdings muß darauf geachtet werden, daß auch das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2). In Zweifelsfällen wird auch bei solchen Filmen für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ein FSF-Gutachten eingeholt. Darüber hinaus werden alle Filme vorgelegt, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind. Hier gab es bisher nie Meinungsunterschiede mit den Landesmedienanstalten. Immerhin erhielten einige Filme von der FSF ein Sendeverbot, die vor ihrer Gründung ohne Beanstandungen ausgestrahlt worden sind.

Bewertungsunterschiede zwischen der FSF und den Landesmedienanstalten

Nach § 3 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag müssen die Landesmedienanstalten Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen in ihre Entscheidungen mit einbeziehen. Das heißt, daß sie im Ergebnis anders entscheiden können, sich aber mit den Argumenten der FSF auseinandersetzen müssen. In der Praxis werden von den Landesmedienanstalten etwa 30 % der Ausnahmeanträge mit einem positiven FSF-Votum abgelehnt.

Die Gründe für diese relativ hohe Ablehnungsquote liegen zunächst einmal in der unterschiedlichen Ausnutzung des Entscheidungsspielraumes, den jeder Ausschuß bei der Auslegung von Jugendschutzkriterien hat. Auch die Prüfverfahren sind zwischen beiden Stellen unterschiedlich. Während in der FSF jeder Film in voller Länge mit allen Prüfern gemeinsam vor der Entscheidung gesehen wird, werden bei den Landesmedienanstalten die Filme im Umlaufverfahren verschickt, so daß es Sache des jeweiligen Referenten ist, ob, wie und wann er sich den Film anschaut. Dabei ist nicht auszuschließen, daß Filme einmal im Schnelldurchlauf, einmal ohne Ton während der Arbeit gesehen werden, so daß man daran zweifeln möchte, ob auf diesem Wege eine seriöse Jugendschutzdiskussion zustande kommt. Vor diesem Hintergrund ist es möglicherweise auch erklärlich, daß die Ablehnungen oft formal begründet werden, z. B. dann, wenn die FSK-Freigabe noch nicht sehr lange zurückliegt. Daß die Tatsache eines positiven FSF-Gutachtens zunächst einmal dafür spricht, daß es offenbar Gründe gibt, von der FSK-Entscheidung abzuweichen, spielt dabei keine Rolle.

Daneben gibt es allerdings auch einige grundsätzliche Bewertungsunterschiede. So geht die FSF bei ihrer Bewertung vom gesamten Film aus (§ 19 Abs. 3 FSF-Grundsätze). Bei der

Beurteilung der Wirkungsfrage ist nicht nur entscheidend, ob ein Film Gewaltszenen enthält, sondern es ist ausgesprochen wichtig, wie diese Szenen in den Gesamtkontext eingebettet sind. Es ist ein Unterschied, ob der Film in seiner Gesamtaussage befürwortend gegenüber Gewaltanwendungen Stellung nimmt oder ob sie im Gesamtkontext des Filmes abgelehnt werden: Ein Kriegsfilm und ein Antikriegsfilm können ähnliche Gewalthandlungen zeigen, sie haben dennoch einen entgegengesetzten Wirkungseffekt. Die Landesmedienanstalten vertreten die Auffassung, daß diese Haltung der FSF zu filmorientiert sei. Im Fernsehen müsse man vielmehr davon ausgehen, daß Jugendliche durch das Programm zappen und damit möglicherweise nur die Gewaltszenen ohne den relativierenden Kontext wahrnehmen. Darüber hinaus sind die Landesmedienanstalten der Ansicht, daß die FSF-Gutachter zu häufig mit filmästhetischen Argumenten operieren, die nach Meinung der Landesmedienanstalten mit der Jugendschutzbewertung nichts zu tun haben.

Die FSF vertritt die Auffassung, daß Jugendschutzbewertungen nur Sinn machen, wenn sie sich auf den ganzen Film beziehen. Dies ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung, zum anderen ist es letztlich unmöglich, einen Film zu bewerten, wenn man davon ausgeht, daß der Zuschauer ihn nur teilweise wahrnimmt. Denn die individuelle Zusammenstellung des Programms durch den Zuschauer beim Zappen erzeugt einen individuellen Kontext, der in keiner Prüfung zu prognostizieren ist. Somit läßt sich die Wirkung von Filmteilen beim Zappen nicht seriös einschätzen.

Im Gegensatz zu den Landesmedienanstalten vertritt die FSF genau wie die FSK die Meinung, daß filmästhetische Aspekte durchaus



Prüfung von Eigenproduktionen

Ein Schwerpunkt in der Prüfpraxis der FSF ist die Beurteilung von Eigenproduktionen (Serien, TV-Movies) hinsichtlich ihrer Platzierung im Fernsehen. Dieser Bereich ist deshalb besonders wichtig, weil keine FSK-Freigabe vorliegt und die Landesmedienanstalten bei jugendschutzrelevanten Eigenproduktionen erst im nachhinein tätig werden können. Allerdings ist gerade bei Eigenproduktionen für die Prime time das kommerzielle Interesse der Sender an einer Ausstrahlung um 20.00 Uhr besonders groß. Das Risiko, durch die FSF-Prüfung den Film erst in der zuschauerschwachen Zeit nach 22.00 Uhr ausstrahlen zu können, führt oft dazu, daß der Sender auf eine Vorlage verzichtet, wenn man über die Jugendschutzrelevanz streiten kann – mal mehr, mal weniger. Zwar kann die Prüfung auch durch das Kuratorium beantragt werden, dies geschieht aber in der Regel im nachhinein. Hinzu kommt, daß die öffentlich-rechtliche Konkurrenz ihre Programme ohne die FSF programmieren kann. Ob die FSF dieses Problem lösen wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, inwieweit es gelingt, alle Sender, auch die öffentlich-rechtlichen, im Hinblick auf Prime time-Programme mit gleichen Maßstäben zu messen (vergl. hierzu Gespräch mit Dieter Czaja, *tv diskurs*, Seite 63).

Zur Pornographie-Diskussion

Ebenfalls werden Erotikfilme geprüft, um festzustellen, ob es sich dabei um Pornographie im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB handelt. Auch hier hat es mit den Landesmedienanstalten Meinungsunterschiede gegeben, *tv diskurs* hat darüber bereits ausführlich berichtet. In der Auslegung der Kriterien des § 184 StGB liegt die FSF auf einer Linie mit der FSK sowie der BPjS. Sie verfolgt damit eine Spruchpraxis, die sich jahrelang bewährt hat. Da es aber keine neue höchstrichterliche Rechtsprechung zu Pornographiekriterien gibt, läßt sich derzeit wohl nicht mit Gewißheit sagen, wer letztlich recht hat. Im Augenblick versuchen die Landesmedienanstalten und die FSF, ihre Kriterien offen zu diskutieren und anzugleichen. Es ist zu wünschen, daß hier eine Annäherung erzielt wird.

wirkungsrelevant sein können. Nicht allein die Handlung oder die szenische Darstellung erzeugen eine Wirkung, wichtiger noch sind Identifikationsprozesse. Ob eine solche Identifikation gelingt, hängt sehr stark z. B. von der schauspielerischen Qualität der Darsteller, der Dramaturgie oder der Regie ab.

Insgesamt ist das gegenwärtige Verfahren aus Sicht der FSF nicht zufriedenstellend. Ärgerlich ist, daß sich die Landesmedienanstalten mit oft nur spärlichen Argumenten über jede noch so gut begründete FSF-Entscheidung hinwegsetzen können. Daß die FSF durchaus die geltenden Jugendschutzkriterien anlegt und nicht etwa durch die Interessen der Sender geleitet wird, zeigt die Tatsache, daß manche abgelehnten Filme von der FSK mühelos eine für die beantragte Sendezeit angemessene Freigabe erhalten, wenn die Sender sie dort noch einmal vorlegen. Der Film *Wolf* wurde beispielsweise im Arbeitsausschuß der FSK ab 16 Jahren freigegeben. Die FSF votierte auf Antrag für eine Freigabe ab 20.00 Uhr, die Landesmedienanstalten lehnten ab. Der Sender ging daraufhin bei der FSK in die Berufung, denn der Antragsteller für das Kino hatte die Berufungsmöglichkeit bei der FSK nicht ausgeschöpft, so daß dem Sender diese Möglichkeit blieb. Ergebnis: frei ab 12 Jahren – somit ist die Ausstrahlung um 20.00 Uhr möglich. In anderen Fällen wurden Filme, bei denen die Landesmedienanstalten eine Sendezeit für 20.00 Uhr ablehnten, in öffentlich-rechtlichen Sendern ohne Probleme zu dieser Zeit ausgestrahlt, so zum Beispiel der Film *Gorki Park*.



Andere Aktivitäten der FSF

Neben der Prüfung von Filmen unter Jugendschutzgesichtspunkten fördert die FSF den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs über das Medium Fernsehen und seine Wirkung. Vor allem geht es darum, die Verantwortung und die erzieherische Kompetenz der Eltern zu fördern. Die FSF unterstützt in diesem Zusammenhang auch pädagogische Maßnahmen in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und ist selbst an einigen medienpädagogischen Projekten beteiligt.

Angesichts der technischen Medienentwicklung, die es möglich macht, über Satelliten und Online-Dienste das international verfügbare Fernsehprogramm in Deutschland zu empfangen, sind nationale Jugendschutzregelungen immer weniger wirksam. Aufgrund der Zeitverschiebung in der Welt würden selbst internationale Abkommen über Sendezeitbeschränkungen für jugendbeeinträchtigende Programme nichts nützen. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, daß man deshalb in Zukunft Jugendschutz nicht allein durch die Kontrolle der Anbieter durchsetzen kann, sondern daß immer mehr die Nutzer im Vordergrund stehen sollten. Jugendliche und ihr familiäres Umfeld müssen befähigt werden, mit Fernsehprogrammen und deren Inhalten verantwortungsbewußt und kompetent umzugehen. Deshalb sieht die FSF einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auch in der Stärkung von Kompetenzen der Nutzer.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.

